

vorfindet, und zwar eine Bevölkerung, die regelmäßig ortsanwesend ist, was auf dem platten Lande bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung bekanntlich nicht unterbrochen der Fall ist, und daß diese dichter wohnende Bevölkerung viel leichter die etwa entstehenden Brände wahrnimmt und bei der Menge von hilfsbereiten Händen, die sofort zur Verfügung stehen, ein entstehendes Feuer rascher unterdrückt werden kann und unterdrückt wird, als dies bei weit voneinander stehenden Gebäuden mit einer zeitweilig auswärts beschäftigten Bevölkerung möglich ist. Das scheint man bei Aufstellung dieses Grundsatzes ganz übersehen zu haben, und hier wird, wenn einmal eine Revision der Classificationssätze eintreten sollte, nothwendiger Weise zunächst der Hebel angefaßt werden müssen.

Präsident Haberkorn: „Beschließt die Kammer:

„sich durch den ihr mittelst königl. Decrets vom 25. November 1879 unter Nr. 23 vorgelegten Rechenschaftsbericht der Brandversicherungscommission über die Verwaltung der Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1877 und 1878 befriedigt zu erklären?“

Einstimmig: Ja.

Verzichtet die königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung? (Verzichtet.)

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: „Schlußberathung über die Anträge der Finanzdeputation A zu dem mündlichen Bericht über das königl. Decret, den Personal- und Besoldungsetat der Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt auf die Jahre 1880/81 betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 22.)

Anträge d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 138.)

Referent Herr von Dohlschlägel!

Referent von Dohlschlägel: Meine geehrten Herren! Zu dem Ihnen zu erstattenden Berichte für den Ihnen sub Nr. 138 Anträge der Deputation und zwar, wie ich gleich summarisch bemerke, allgemein zustimmend zu den Vorschlägen der Regierung vorliegen, habe ich zunächst im Allgemeinen einen Wunsch der Deputation zur Kenntniß zu bringen, der dahin geht, daß die Staatsregierung ebenso, wie es im übrigen Budget gehandhabt wird, auch in diesem Etat die Postulate unter fortlaufenden Titeln einstellen wolle und auch solche Postulate, die zur Zeit ganz ohne Titel ge-

blieben sind, wie hier z. B. mehrfach Berechnungsgelder, in Zukunft mit einem Titel versehen möge. Die gesammten Erhöhungen, die der Personaletat in sich schließt, betragen 13,700 Mark gegenüber einem bisherigen Bedarf von circa 375,000 Mark und sind speciell gerechtfertigt; müssen aber auch im Allgemeinen, da sie nicht viel über 3 Procent betragen, gegenüber dem Wachsen der Anstalt in der Versicherung um circa 9 Procent als nicht unmäßig erkannt werden. Komme ich nun zu dem speciellen Theil, so ist Ihnen zunächst zu § 1 vorgeschlagen, zu 1 a und b die von der Regierung vorgeschlagenen Postulate zu bewilligen. Es handelt sich bei dem Collegium um Erhöhung der Gehalte der Räte, für den einen um 600 Mark in transitorischer Zulage, bezüglich des andern um 1200 Mark. Es sind dies die Einstellungen, welche bereits früher stattgefunden haben und die nur mit Rücksicht auf Neuansstellung bei voriger Stataufstellung zur Zeit abgemindert werden konnten. Die Deputation hat sich zu überzeugen gehabt, daß es angemessen, jetzt wieder voll die Gehalte zu bewilligen, wie sie früher bereits bewilligt gewesen sind. Außerdem ist eine Gehaltsaufbesserung für einen Aufwärter, ein Postulat um 150 Mark, das sich auch rechtfertigt. Die Deputation glaubt nicht, daß sie eine solche Stellung in Parallele mit anderen ähnlichen Stellen ziehen soll. Thatsächlich ist aber immerhin richtig, daß Aufwärter an anderen Staatsanstalten weit höher mitunter eingestellt sind und bei dem bedeutenden Anspruch, der an den Aufwärter sowohl, wie auch an den Cassendiener, der ebenfalls 150 Mark mehr bekommen soll, hier gestellt wird, hat die Deputation anerkennen müssen, daß das Postulat nicht zu hoch ist. Sie empfiehlt daher zunächst, die Anträge sub 1 unter a für das Collegium und sub b für die Kanzlei der Vorlage gemäß anzunehmen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Beschließt sie, I. Brandversicherungscommission: a) Collegium, Titel 1 bis 4, der Vorlage gemäß mit 30,000 Mark, darunter 1200 Mark transitorisch, zu bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

„b) für die Kanzlei, Titel 1 bis 4, der Vorlage gemäß mit 10,240 Mark, darunter 250 Mark transitorisch, zu bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

II. Rechnungs Expedition. Der Herr Referent!

Referent von Dohlschlägel: Zu II ist eine Abminderung von 450 Mark eingestellt. Es ist das aber

*) II. R. S. 227.